

TE Bvwg Erkenntnis 2023/11/8 W203 2268726-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.2023

Entscheidungsdatum

08.11.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

UG §143 Abs76

UG §78

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UG § 143 heute
2. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
3. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
5. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
7. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
8. UG § 143 gültig von 01.01.2028 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
9. UG § 143 gültig ab 01.01.2028 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
10. UG § 143 gültig von 30.07.2026 bis 31.12.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
11. UG § 143 gültig von 01.11.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2025
12. UG § 143 gültig von 25.07.2025 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
13. UG § 143 gültig von 02.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
14. UG § 143 gültig von 01.07.2025 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
15. UG § 143 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

16. UG § 143 gültig von 20.05.2023 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2023
17. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 19.05.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
18. UG § 143 gültig von 01.10.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
19. UG § 143 gültig von 10.09.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
20. UG § 143 gültig von 28.05.2021 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
21. UG § 143 gültig von 08.01.2021 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2021
22. UG § 143 gültig von 16.12.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
23. UG § 143 gültig von 10.01.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2019
24. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
25. UG § 143 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2018
26. UG § 143 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
27. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
28. UG § 143 gültig von 17.05.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
29. UG § 143 gültig von 05.04.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
30. UG § 143 gültig von 01.10.2017 bis 04.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
31. UG § 143 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
32. UG § 143 gültig von 07.11.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
33. UG § 143 gültig von 14.01.2015 bis 06.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
34. UG § 143 gültig von 03.08.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2013
35. UG § 143 gültig von 12.07.2013 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
36. UG § 143 gültig von 24.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
37. UG § 143 gültig von 21.03.2013 bis 23.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
38. UG § 143 gültig von 01.03.2013 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013
39. UG § 143 gültig von 12.01.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2013
40. UG § 143 gültig von 06.06.2012 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2012
41. UG § 143 gültig von 25.04.2012 bis 16.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
42. UG § 143 gültig von 31.03.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2011
43. UG § 143 gültig von 31.12.2010 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
44. UG § 143 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
45. UG § 143 gültig von 01.01.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
46. UG § 143 gültig von 21.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
47. UG § 143 gültig von 05.12.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2007
48. UG § 143 gültig von 10.06.2006 bis 04.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
49. UG § 143 gültig von 29.07.2005 bis 09.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2005
50. UG § 143 gültig von 31.07.2004 bis 28.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
51. UG § 143 gültig von 01.10.2002 bis 30.07.2004

1. UG § 78 heute
2. UG § 78 gültig ab 02.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2025
3. UG § 78 gültig von 01.05.2024 bis 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. UG § 78 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 78 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
6. UG § 78 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
7. UG § 78 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
8. UG § 78 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2009

Spruch

,

W 203 2268726-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität Wien vom 18.11.2022, GZ: AB-99848, in der Fassung der Beschwerdeverechtsentscheidung vom 16.02.2023, GZ, B/08-22/23, Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Studienpräses der Universität Wien vom 18.11.2022, GZ: AB-99848, in der Fassung der Beschwerdeverechtsentscheidung vom 16.02.2023, GZ, B/08-22/23, Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverechtsentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer ist an der Universität Wien zum Bachelorstudium „Geschichte“ zugelassen und stellte am 25.09.2022 den Antrag auf Anerkennung der an der JKU Linz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften bzw. an der Universität Wien im Rahmen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften absolvierten Studienleistungen „Diplomarbeit: Die Vernehmung vor der Kriminalpolizei“, „SE aus öffentlichem Recht“ sowie „Methodenlehre des öffentlichen Rechts“ als gleichwertig mit der im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte an der Universität Wien zu absolvierenden Lehrveranstaltung „UE Recherchetechniken und wissenschaftliches Schreiben“ im Modul „M2“.

2. In der Folge ergingen am 18.11.2022 zwei Bescheide des Studienpräses der Universität Wien (im Folgenden: belangte Behörde), nämlich zum einen ein positiver Bescheid in Bezug auf mehrere (andere) gleichwertige Prüfungen sowie zum anderen der beschwerdegegenständliche Bescheid, mit welchem der Antrag auf Anerkennung der oben unter Punkt 1. genannten Prüfungen aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen („Lernergebnisse“) abgewiesen wurde.

3. Am 22.11.2022 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 18.11.2022 und begründete diese zusammengefasst wie folgt:

Die „bedenkliche Aufforderung zur Zurückziehung des Antrags“ stelle eine Verletzung der Manuduktionspflicht hinsichtlich bestehender Rechtsmittel dar. Der Bescheid leide auch unter einem Grammatikfehler im Spruch sowie einer Divergenz hinsichtlich der Rechtsfolge zwischen Spruch und Begründung, weil im Spruch – und nur dieser erwachse in Rechtskraft – abweisend über den Antrag abgesprochen worden sei, während im Begründungsteil von einer Zurückweisung des Antrags die Rede sei. Es sei auch zu bemängeln, dass der Antrag in einem einzigen, teilweise stattgebenden Bescheid und nicht mit zwei gesonderten Bescheiden – einem stattgebenden und einem abweisenden – erledigt worden sei.

Weiters werde eine falsche rechtliche Subsumtion bzgl. der Anerkennung vorgebracht. Der Beschwerdeführer habe aufgrund der Absolvierung der angeführten Lehrveranstaltungen die geforderten Kompetenzen ausreichend nachgewiesen, wozu unter Bezugnahme auf zwei Judikate des VwGH (VwGH 26.02.2007, 2005/10/0077; VwGH 11.02.2016, Ra2015/22/0095) auszuführen sei, dass die unbegründete Abweisung bezogen auf die Unterschiede zwischen dem Studium der Rechtswissenschaften und der Geschichte rechtlich verfehlt sei. Es bestünden keine wesentlichen Unterschiede der absolvierten Lehrveranstaltungen.

5. Am 27.01.2023 nahm der Vorsitzende des Senates der Universität Wien zu der Beschwerde dahingehend Stellung, dass gegenständlich ein nicht widersprüchlicher Sachverhalt vorliege, welcher rechtlich zu werten sei. Es sei weder das

Vorliegen neuer Tatsachen vorgebracht noch seien weitere Beweismittel vorgelegt worden, weshalb auf Grund des vorliegenden Akteninhalts ohne Einräumung eines Parteiengehörs entschieden werden habe können (vgl. VwGH 93/12/0177 vom 28.06.1995). im angefochtenen Bescheid seien die curricularen Ziele der jeweils zu vergleichenden Lehrveranstaltungen einander gegenübergestellt und die wesentlichen Unterschiede aufgezeigt worden. Die Gründe für die Abweisung des Antrags seien ausführlich und nachvollziehbar dargelegt worden und seien gerade in der Unterschiedlichkeit der beiden Disziplinen begründet.5. Am 27.01.2023 nahm der Vorsitzende des Senates der Universität Wien zu der Beschwerde dahingehend Stellung, dass gegenständlich ein nicht widersprüchlicher Sachverhalt vorliege, welcher rechtlich zu werten sei. Es sei weder das Vorliegen neuer Tatsachen vorgebracht noch seien weitere Beweismittel vorgelegt worden, weshalb auf Grund des vorliegenden Akteninhalts ohne Einräumung eines Parteiengehörs entschieden werden habe können vergleiche VwGH 93/12/0177 vom 28.06.1995). im angefochtenen Bescheid seien die curricularen Ziele der jeweils zu vergleichenden Lehrveranstaltungen einander gegenübergestellt und die wesentlichen Unterschiede aufgezeigt worden. Die Gründe für die Abweisung des Antrags seien ausführlich und nachvollziehbar dargelegt worden und seien gerade in der Unterschiedlichkeit der beiden Disziplinen begründet.

6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16.02.2013 wies die belangte Behörde die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet ab.

7. Am 25.02.2023 beantragte der Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde. Im Rahmen des Vorlageantrages hielt er die Bescheidbeschwerde vom 22.11.2022 vollinhaltlich aufrecht und ergänzte diese dahingehend, dass ihm das Gutachten vom 27.01.2023 nicht zugestellt worden sei, was gegen die Bestimmung des § 84 Abs. 2 UG verstoße. Es entspreche auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Universität nur selten ihre eigenen Entscheidungen revidiere, sodass die Ergebnisse des Gutachtens „wenig verwunderlich“ seien.7. Am 25.02.2023 beantragte der Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde. Im Rahmen des Vorlageantrages hielt er die Bescheidbeschwerde vom 22.11.2022 vollinhaltlich aufrecht und ergänzte diese dahingehend, dass ihm das Gutachten vom 27.01.2023 nicht zugestellt worden sei, was gegen die Bestimmung des Paragraph 84, Absatz 2, UG verstoße. Es entspreche auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Universität nur selten ihre eigenen Entscheidungen revidiere, sodass die Ergebnisse des Gutachtens „wenig verwunderlich“ seien.

8. Mit Begleitschreiben vom 15.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist an der Universität Wien zum Bachelorstudium „Geschichte“ zugelassen und stellte am 25.09.2022 den Antrag auf Anerkennung bestimmter Prüfungen für das genannte Studium, darunter die im Rahmen seines Studiums der Rechtswissenschaften absolvierten Prüfungen bzw. Studienleistungen „Diplomarbeit: Die Vernehmung vor der Kriminalpolizei“, „SE aus öffentlichem Recht und „Methodenlehre des öffentlichen Rechts“.

Zwischen den genannten, vom Beschwerdeführer absolvierten Lehrveranstaltungen und dem im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte an der Universität Wien zu absolvierenden Pflichtmodul „M2“ bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde.

Die Feststellungen betreffend die fehlende Gleichwertigkeit stützen sich insbesondere auf das von der belangten Behörde herangezogene Gutachten gemäß § 46 UG sowie eine Gegenüberstellung der in den beiden maßgeblichen Lehrveranstaltungen jeweils unterrichteten Kompetenzbereiche. Den Sachverständigengutachten wurde in der Beschwerde nicht substantiiert und nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Feststellungen betreffend die fehlende Gleichwertigkeit stützen sich insbesondere auf das von der belangten Behörde herangezogene

Gutachten gemäß Paragraph 46, UG sowie eine Gegenüberstellung der in den beiden maßgeblichen Lehrveranstaltungen jeweils unterrichteten Kompetenzbereiche. Den Sachverständigengutachten wurde in der Beschwerde nicht substantiiert und nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A) – Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Beschwerdevorentscheidung

3.1.1. Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 (idFBGBl I Nr. 93/2021) gilt: 3.1.1. Gemäß Paragraph 78, Universitätsgesetz 2002 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021,) gilt:

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und
 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
 - a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;
 - b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;
 - c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.
- Paragraph 78, (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn, 1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und, 2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:; a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins,; b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern; c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

(2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können;
 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.
- (2) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:; 1. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können; 2. künstlerische Tätigkeiten und kunstbezogene Praktika in Organisationen und Unternehmen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können; 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien sowie instrumental(gesangs-), religions- und wirtschaftspädagogische Studien.

(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.(3) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der

Lernergebnisse bis zu dem in Absatz 4, Ziffer 6, festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
 2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen.
 3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
 4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.
 5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.
 6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.
 7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
 8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.
 9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.
- (4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes: 1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium., 2. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Absatz eins bis 3 ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen., 3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen., 4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von Paragraph 73, AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt Paragraph 46, Absatz 2, Paragraph 60, Absatz 3 a, ist sinngemäß anzuwenden., 5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des Paragraph 63, Absatz 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen., 6. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2, Litera b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig., 7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt., 8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist., 9. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus mit Bescheid festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,
 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,
 3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
 4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder
 5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,
- (6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie, 1. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,, 2. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung,, 3. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der sportlichen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll,, 4. vor der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, oder, 5. vor der vollständigen Absolvierung der Eignungsfeststellung für das Lehramtsstudium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

Nach § 143 Abs. 76 UG ist § 78 in der oben zitierten Fassung des BGBl I Nr. 93/2021 ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden. Nach Paragraph 143, Absatz 76, UG ist Paragraph 78, in der oben zitierten Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 93 aus 2021, ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden.

3.1.2. Mit seinem Vorbringen konnte der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzeigen und zwar aus folgenden Erwägungen:

3.1.2.1. Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung ist das Nichtbestehen eines wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse (§ 78 Abs. 1 Z 1 UG). 3.1.2.1. Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung ist das Nichtbestehen eines wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse (Paragraph 78, Absatz eins, Ziffer eins, UG).

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich eindeutig, dass die vom Beschwerdeführer absolvierten Lehrveranstaltungen „Diplomarbeit: Die Vernehmung vor der Kriminalpolizei“, „SE aus öffentlichem Recht und „Methodenlehre des öffentlichen Rechts“ die Anwendung der unterschiedlichen Methoden der Rechtswissenschaften, die verschiedenen Regeln für die Auslegung von Rechtsnormen oder den sicheren Umgang mit der Recherche in juristischen Datenbanken und Bibliothekskatalogen beinhalten, während die Methodenlehrveranstaltungen Wert auf einen geschichtswissenschaftlichen Zugang legen. Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Unterschiedlichkeit der beiden einander gegenüberzustellenden Disziplinen, nämlich Rechtswissenschaft einerseits und Geisteswissenschaft andererseits, die bei der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten auch die Anwendung unterschiedlicher Methoden erfordern. Auch wenn die Lehrveranstaltungen zum Teil ähnliche Kompetenzen vermitteln, so überwiegen in einer Gesamtbetrachtung dennoch die wesentlichen Unterschiede. Die Gründe für die Abweisung konnten von der Behörde nachweislich und klar dargelegt werden, weshalb keine falsche rechtliche Subsumtion bzgl. der Anerkennung vorliegt.

3.1.2.2. Der monierte Verfahrensfehler ist unbeachtlich, weil der Antrag eindeutig - und nicht widersprüchlich - abweisend erledigt worden war. Der Erledigung war auch nachweislich ein Ermittlungsverfahren und ein Parteiengehör vorgeschaltet. Soweit der Beschwerdeführer die nicht erfolgte Vorlage des Gutachtens des Vorsitzenden des Senates der Universität Wien vom 27.01.2023 als Verletzung seines Rechts auf Parteiengehör vorbringt, ist dem entgegenzuhalten, dass ein darin begründeter etwaiger Verfahrensmangel zum einen durch die ergangene Beschwerdevorentscheidung, in welcher das Gutachten widergegeben ist, geheilt ist und zum anderen der Beschwerdeführer es unterlassen hat, konkret anzuführen, welches zusätzliche Beschwerdevorbringen er im Rahmen des Parteiengehörs getätigt hätte. Der bloße Verweis darauf, dass derartige Gutachten generell aufgrund von Befangenheit des das Gutachten erstellenden Universitätsorgans wenig Aussage- bzw. Beweiskraft zukomme, ist dafür jedenfalls nicht ausreichend.

Die vorgebrachte Verletzung der Manuduktionspflicht seitens der belangten Behörde hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten des – rechtskundigen – Beschwerdeführers liegt ebenfalls schon deswegen nicht vor, da sich diese aus der nicht zu beanstandenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ergeben. Außerdem

sind die Beschwerdemöglichkeiten hinreichend im UG normiert und werden diese auch entsprechend auf den einschlägigen Homepages der Universität kommuniziert.

Die Erledigung des Antrags durch einen positiven und einen negativen Bescheid widerspricht nicht den Verfahrensgesetzen.

Angemerkt wird, dass die beiden in der Beschwerde zitierten VwGH-Erkenntnisse keinen Bezug zum gegenständlichen Verfahren aufweisen, da sich das erste auf eine andere Rechtslage, auf Grund derer die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten zulässig war, bezieht und es sich beim zweiten Verfahren nicht um ein Anerkennungsverfahren nach § 78 Abs. 1 UG handelt. Angemerkt wird, dass die beiden in der Beschwerde zitierten VwGH-Erkenntnisse keinen Bezug zum gegenständlichen Verfahren aufweisen, da sich das erste auf eine andere Rechtslage, auf Grund derer die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten zulässig war, bezieht und es sich beim zweiten Verfahren nicht um ein Anerkennungsverfahren nach Paragraph 78, Absatz eins, UG handelt.

3.1.2.3. Im Ergebnis ist daher der Auffassung der belangten Behörde, wonach wesentliche Unterschiede zwischen den gegenständlichen Lehrveranstaltungen vorliegen, zu folgen.

3.1.3. Zum Verhältnis des angefochtenen Bescheides zur Beschwerdeverentscheidung:

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, und zwar auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, und zwar auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch Paragraph 28, VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung vergleiche VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Ist - wie im gegenständlichen Fall - die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid nicht berechtigt, so ist sie vom Verwaltungsgericht abzuweisen; eine Beschwerdeverentscheidung, die ebenfalls - allenfalls mit einer ergänzenden Begründung - in einer Abweisung bestanden hat, ist zu bestätigen (VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

3.1.4. Zur Unterlassung einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig festgestellt. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12). 3.2.10. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags auf Anerkennung von Prüfungen aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig festgestellt. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005; VfSlg. 17.855 aus 2006; zuletzt etwa VfGH 18.06.2012, B 155/12). 3.2.10.

3.1.5. Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt B) - Unzulässigkeit der Revision:

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 3.2.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.2.3. Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Anerkennung von Prüfungen Bachelorstudium Beschwerdevorentscheidung Gleichwertigkeit Gutachten Kompetenzen Lehrveranstaltung Manuduktionspflicht Universität wesentliche Unterschiede

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W203.2268726.1.00

Im RIS seit

28.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at